

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.335.043

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2172/J-NR/2020 betreffend Hygienehandbuch für Schulen, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 28. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Welche Sektion im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung war für die Entwicklung dieses Hygienehandbuchs verantwortlich?*
 - a. *Bitte um namentliche Nennung der für das Hygienehandbuch verantwortlichen Mitarbeiter_innen.*

Das Hygienehandbuch zu COVID-19, Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen, wurde unter Federführung der Sektion II durch die Linienorganisation erstellt. Beteiligt waren jedenfalls die Leitung der Sektion Personalentwicklung, Pädagogische Hochschulen, Schulerhaltung und Logistik, die Leitung der Gruppe Personalvollzug und Schulerhaltung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ressorteigenen Krisenstabs.

Zu Frage 2:

- *Haben bei der Erstellung des Hygienehandbuchs auch Pädagog_innen und Psycholog_innen mitgewirkt?*
 - a. *Wenn ja, nennen Sie bitte Vor- und Nachnamen sowie beteiligte Institutionen.*
 - b. *Wenn nein, begründen Sie bitte Ihr Vorgehen.*

In die Erstellung des genannten Hygienehandbuchs waren in fachlicher Hinsicht das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde als externe Partner

eingebunden. Weiters wurde auch eine Schulleitung eingebunden, um einen Außenblick aus der Praxis einfließen zu lassen. Im Übrigen wurde der Krisenstab der Bundesregierung eingebunden.

Zu Fragen 3 und 7

- *Auf welchen wissenschaftlich fundierten Daten (Auswertungen, Übertragbarkeit, Studien bei Kindern zu Covid-19) beruhen die im Hygienebuch veranschlagten Maßnahmen?*
- *Welche Überlegungen zu möglichen psychischen Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen sind mit in die strategischen Überlegungen und getätigten Umsetzungen eingeflossen?*

Die Maßnahmen des Hygienehandbuchs wurden in Abstimmung u.a. mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Basis internationaler Recherchen und vorhandener Evidenzen sowie einer auf dem Vorsorgegedanken basierenden Vorgehensweise festgelegt, wie beispielsweise die in „The Lancet“ veröffentlichte Metaanalyse „Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis“, dem in „The Lancet“ veröffentlichten Bericht „COVID-19 in children: the link in the transmission chain“ sowie dem in „Science“ veröffentlichten Bericht „Changes in contact patterns shape the dynamics of the COVID-19 outbreak in China“.

Zu Frage 4:

- *Weshalb wurde der Turnunterricht sowie jegliche Art der Bewegung (z.B. in der Pause) verboten?
a. Weshalb wurde hier keine Differenzierung zwischen Schulstandorten und Altersstufen getroffen?*

Die Entscheidung, den Bewegungs- und Sportunterricht auszusetzen, war aus Gründen der Konsistenz mit der Entscheidung des BMÖDS und zur Vermeidung des Infektionsrisikos während des Hochfahrens der Schulen notwendig.

Eine dieser Maßnahmen zur Senkung des Infektionsrisikos war, den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ vorerst nicht stattfinden zu lassen: Der Unterrichtsgegenstand benötigt für die Umsetzung des Lehrplans an sehr vielen Stellen einen Einsatz der Schülerinnen und Schüler mit mittlerer bis hoher, manchmal sogar sehr hoher Intensität. Die Möglichkeit einer Infektionsübertragung durch u.a. körperlichen Kontakt, hohe Atemfrequenz und gesteigerte Lungenfunktion, durch Schweiß, gemeinsame Gerätenutzung sowie verringerte Abstandsmöglichkeiten in der Garderobe bildeten klarerweise Risikofaktoren in dieser COVID-19-Ausnahmesituation.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde es sehr begrüßt, wenn an den Schulstandorten Bewegung weiterhin (mit geringer und mittlerer Intensität) – unter Einhaltung der Hygienevorschriften – stattgefunden hat. Es existiert ein vielfältiges Bewegungsangebot, das im Unterricht durchgeführt werden kann. Aber die Lehrplaninhalte des Unterrichts in Bewegung und Sport (u.a. Geräteturnen, Sportspiele, Schwimmen und Leichtathletik) wurden bis zum Ende des Unterrichtsjahres ausgesetzt, und Bewegungsangebote sollten zudem vorwiegend im Freien durchgeführt werden. Ab 2. Juni 2020 wurde die Vorgaben für die Schulen gelockert und Bewegung und Sport als Ergänzungsunterricht ermöglicht.

Weiters erging bereits am 12. Mai 2020 eine Information an die Schwerpunktschulen (Schulen mit allgemein-sportlichem Schwerpunkt, Leistungssportschulen und Bundessportakademien), mit der die Wiederaufnahme des Unterrichtsfachs „Bewegung und Sport“ bzw. sportartenspezifisches Training ermöglicht wurde. Die betroffenen Schulen wurden dabei aufgefordert, dass beim Unterricht in „Bewegung und Sport“ die aktuellen Hygienebestimmungen, wie sie für die Sportausübung im „Hygienehandbuch zu COVID-19“ sowie in der jeweils aktuellen „COVID-19-Lockerungsverordnung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt sind, zu berücksichtigen sind.

In keiner Phase des Distance-Learning bzw. des Hochfahrens im Rahmen des Etappenplans hat ein „Verbot“ für Bewegung im Schulbereich existiert. Sämtliche Maßnahmen haben sich auf den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ und der Umsetzung der Inhalte der Lehrplanverordnung bezogen.

Zu Frage 5:

- *Weshalb mussten die Kinder außerhalb des Klassenzimmers Mund-Nasen-Schutz tragen? Auf Basis welcher wissenschaftlicher Studien argumentieren Sie hier?*

Mit der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020, wurde geregelt, dass alle Personen im Schulgebäude (ausgenommen während der Unterrichtszeit) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen müssen.

Diese Vorgabe wurde entsprechend den grundsätzlichen Vorgaben des Gesundheitsressorts gestaltet (vgl. COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020). Mit der Änderung der zitierten Verordnung im Wege der Kundmachung unter BGBl. II Nr. 248/2020 vom 2. Juni 2020 ist die Verpflichtung zum Tragen einer mechanischen Schutzvorrichtung gefallen.

In Ergänzung dazu wird auf die Expertise von Dr. Thomas Cypionka (Kolleginnen und Kollegen) vom Institut für Höhere Studien (IHS) hingewiesen (<https://www.ihs.ac.at/publications-hub/blog/beitraege/warum-masken>). Er weist in

einem Beitrag im renommierten medizinisch-wissenschaftlichen Fachjournal BMJ („Face masks for the public during the covid-19 crisis“, BMJ 2020; doi: <https://doi.org/10.1136/bmj.m1435>) darauf hin, dass, obwohl die empirische Evidenz über die Wirksamkeit von Masken bislang nicht abschließend ist, das Maskentragen aufgrund des Vorsorgeprinzips jedenfalls sinnvoll ist, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Dem Vorsorgeprinzip zufolge sind solche Handlungsweisen zu wählen, die Gefahren für die öffentliche Gesundheit trotz unvollständiger bzw. sich laufend erweiternder Wissensbasis vermeiden können. Das Maskentragen ist insbesondere im Fall des Coronavirus ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung der Pandemie, da das Virus in nicht unerheblichem Ausmaß über Tröpfchen auch jener Größe übertragen wird, die sich für einige Zeit in der Luft halten. Dazu hat die Forschung der letzten Wochen und Monate Erkenntnisse gebracht. Da der Coronavirus sehr häufig durch Personen weitergegeben wird (fast 50% der Ansteckungen), die noch keine Symptome aufweisen, ist diese Maßnahme besonders angezeigt. Selbst in dem Fall, dass Masken nur einen gewissen Schutz bieten, verhindern sie die Übertragung von COVID-19 bis zu einem gewissen Grad. Die unabhängigen Expertinnen und Experten schließen: „Die Einführung von verpflichtendem Atemschutz folgt den neuesten Erkenntnissen der fortlaufenden wissenschaftlichen Untersuchungen zum Coronavirus, und sie kommt zum richtigen Zeitpunkt.“

Zu Frage 6:

- *Gab es eine Abstimmung mit den schwedischen, dänischen und norwegischen Bildungsministerien?*
 - a. *Wenn ja, welche Empfehlungen und Learnings gab es aus den Ländern, in denen die Schulen schon früher wieder geöffnet waren bzw. gar nicht auf Fernlerne umgestellt hatten?*
 - b. *Welche dieser Empfehlungen wurden in Österreich im Rahmen des Hygienehandbuchs umgesetzt?*
 - c. *Wenn nein, weshalb hat man hier keinen Kontakt aufgenommen?*

Abstimmungen und Vergleiche mit den genannten Bildungsministerien wurden auf verschiedenen Ebenen durchgeführt. Im Vergleich mit Norwegen lag ein besonderer Fokus auf dem norwegischen Etappenplan zur Wiedereröffnung von Schulen und die dafür vorgesehenen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften. Am 21. April 2020 wurden in Norwegen die Guidelines, d.h. der „Richtlinienkatalog für Infektionsschutz in Schulstufen 1-7 während der COVID-19-Pandemie 2020“, veröffentlicht und etwas später folgte ein ähnlicher Katalog für die Mittel- und Oberstufe. Diese sind in die Überlegungen und Erstellung des Hygienehandbuchs des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung miteingeflossen. In Dänemark wurden die Krippen, Kindergärten und Volksschulen mit 15. April 2020 wiedereröffnet. Auch hier lag der Fokus auf der Wiedereröffnung der Schulen in Etappen und der Abhaltung der Matura.

Weiteres gab es auf Sektionsleitungsebene einen von Dänemark organisierten Austausch zwischen Australien, Dänemark, Griechenland, Israel, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Singapur, Tschechien an dem auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilnahm. Hier präsentierte das dänische Ministerium für Kinder und Bildung und das dänische Gesundheitsministerium die umgesetzten Maßnahmen u.a. auch im Bildungsbereich. Auch die Lage in Schweden wurde konstant beobachtet und auch dessen Maßnahmen flossen in die Gestaltung der Maßnahmen des Ressorts mit ein.

Abschließend wird festgehalten, dass auch auf europäischer Ebene die aktive Abstimmung zwischen den Mitgliedsstaaten gefragt und geschätzt wurde. Durch mehrmalige – vom kroatischen EU-Ratsvorsitz organisierte – Videokonferenzen zwischen den europäischen Bildungsministern und der europäischen Kommission war es dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung möglich, einen konstanten und informierten Vergleich mit den Mitgliedsstaaten heranzuziehen. Darüber hinaus fanden regelmäßige Telefonate zwischen mir und der Vorsitzenden der Deutschen Kultusministerkonferenz, Stefanie Hubig, sowie der Schweizer Staatssekretärin für Bildung, Forschung und Innovation, Martina Hirayama, statt, in denen die einzelnen Schritte verglichen wurden.

Zu Frage 8:

- *Warum haben Sie an Schulen, Kindergärten und Horten keine bundesweit einheitlichen Regeln eingeführt?*

Das Hygienehandbuch zu COVID-19 enthält Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen. Die verfassungsrechtliche Kompetenz für elementare Bildungseinrichtungen liegt allerdings nicht beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern bei den Ländern, die entsprechende Maßnahmen demgemäß vollkommen selbstständig gestalten können.

Zu Frage 9:

- *Werden Sie Protokolle, die Absprachen zu den Inhalten und den Regeln dieses Hygienehandbuches beinhalten, öffentlich machen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Es ist nicht geplant, die Entwürfe des Hygienehandbuches zu veröffentlichen. Zeitgemäßes Arbeiten – v.a. zu komplexen Themenstellungen – verlangt die Einbeziehung von Expertinnen und Experten sowie Organisationen, sodass im Prozess unterschiedliche Arbeitsversionen erzeugt werden. Entsprechende Entwürfe und Protokolle dienen der Vorbereitung einer Entscheidung, die sodann der Öffentlichkeit und dem Gesetzgeber vorgelegt werden.

Zu Frage 10:

- *Welche Indikatoren wurden vereinbart, um die Maßnahmen wieder zurückzunehmen und den Normalzustand in Schulen und Kindergärten wieder herzustellen?*

Die Entscheidungen werden im Krisenstab der Bundesregierung und in grundsätzlicher Abstimmung und Übereinstimmung mit den Maßnahmen des Bundesministers für Gesundheit getroffen.

Zu Fragen 11 und 12:

- *Wann werden Sie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen evaluieren?*
➤ *Wie werden Sie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen evaluieren?*

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zeigt sich an der Anzahl der Neuinfektionen. Im Rahmen der COVID-19-Prävalenzstudien im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Bundesanstalt Statistik Österreich in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Roten Kreuz sowie der Medizinischen Universität Wien eine Abschätzung der in Österreich Ende April und Ende Mai 2020 von COVID-19 betroffenen Bevölkerung vorgelegt. Die detaillierten Ergebnisse und Aussagen sind unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheit/covid19/index.html öffentlich abrufbar.

Wien, 28. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

